Stadt Leverkusen NEUDRUCK Bürgerantrag Nr. 2021/0751

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-zi/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

01.06.2021
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	31.05.2021 (vertagt)	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	07.06.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	14.06.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	15.06.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	17.06.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	28.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Änderung zum Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen
- Bürgerantrag vom 19.05.2021

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

In der Sitzung des Rates am 31.05.2021 wurde der o. g. Bürgerantrag in den Juni-Turnus vertagt. Die Beratungsfolge wurde entsprechend angepasst.

Anlage/n:
0751 - Anlage 1 - Bürgerantrag
0751 - Nichtöffentliche Anlage 2
0751 - Stellungnahme der Verwaltung vom 27.05.2021
0751 - ergänzendes Schreiben des Bürgerantragsstellers vom 30.05.2021

Herrn

Oberbürgermeister Richrath

Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	Eingabe Stellplatzsatzung	19.5.2021

Betr.: Antrag zur Änderung des Entwurfes zur Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

der stellt den Antrag, vor der Beschlussfassung im Rat der Stadt Leverkusen, folgende Änderungen in den Entwurf zur Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen vorzunehmen:

• **Zu § 2:** Es fehlt ein Passus, dass nicht notwendige Stellplätze nicht zulässig sind, um zu verhindern das mehr als das notwendige Maß an Stellplätzen realisiert wird. Ein solcher Passus sollte ergänzt werden.

• **Zu § 2 Absatz 2:** Zur anspruchsgerechten Gestaltung der Fahrradabstellplätze sollte hier auf Regelwerke bzw. Hinweispapiere hingewiesen werden. Beispielsweise die DIN 79008 oder die TR 6102 des ADFC oder "Hinweise zum Fahrradparken" der FGSV als aktueller Stand der Technik.

• **Zu § 2 Absatz 2, Aufzählung Punkt 4:** die Mindestfläche von 1,5 m² pro Fahrrad bedeutet ein Platz von 2,00 Meter Länge und nur 0,75 Meter Breite. Bedenken Sie bitte, dass, wenn Fahrrad an Fahrrad abgestellt wird, die **Punkte 2 und 3** nicht erfüllbar sind. Hier ist dringend geboten, eine Breite von 1,00 Meter als Mindestmaß festzulegen, dann können Vorrichtungen nach **Punkt 2** erfüllt werden.

• **zu § 3 Absatz 3**: Bei den Reduzierungsmöglichkeiten durch den ÖPNV fehlt mit der Formulierung " kann" die Verbindlichkeit. Zumindest die Formulierung "sollte" würde hier mehr Verbindlichkeit zur Anwendung dieser Reduzierungsmöglichkeiten geben.

• **zu § 3 Absatz 10**: Es sollten nicht ausschließlich die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen als Möglichkeiten zur Reduzierung berücksichtigt werden, sondern beispielsweise die Möglichkeit gegeben wird, über ein Verkehrsgutachten andere

Maßnahmen nachzuweisen in Form einer Einzelfallprüfung. Auch, um für noch in Zukunft "entstehende" Möglichkeiten der Vermeidung des Kfz-Verkehrs offen zu sein. Dies sollte entsprechend in die Stellplatzsatzung **zusätzlich aufgenommen werden**.

• **zu § 4 Absatz 4:** "nur in Ausnahmenfällen in zumutbarer Entfernung (fußläufige Entfernung max. 100 m)". Auch für Ausnahmefälle sind 100 m für das Abstellen von Fahrrädern zu weit. Diese Abstellanlagen würden dann ohnehin nicht genutzt werden. **Maximal sollten 50 m als Entfernung** und auch nur in Ausnahmefällen **angesetzt werden**, **ansonsten immer nahe den Eingangsbereichen**.

• **zu § 4 Absatz 4, Punkt 6:** Bewohnerstellplätze: **Hier sollte explizit auch auf Abstellmöglichkeiten für Lastenfahrräder sowie weitere Sonderfahrräder und Kinderanhänger und deren Ansprüche hingewiesen werden**, sowie auf die notwendige Anzahl entsprechender Abstellplätze. Es nutzen keine Abstellplätze für Lastenräder an der Kita o.ä. Einrichtungen, wenn die Menschen zuhause keine Möglichkeit haben, das Lastenrad abzustellen. Zu beachten sind bei Lastenfahrräder nicht nur der größere Flächenbedarf der Abstellplätze, sondern auch bei Zugängen (Türen, Tore) und Rampen (Steigungen).

Zu Anlage 1 Richtzahlentabelle:
• **1.2 Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE):** Warum wird hier nicht die Wohnfläche statt der BGF verwendet? Die Wohnfläche umreißt genauer die Fläche, die tatsächlich zum Wohnen genutzt wird. Zudem könnte man hier analog zum, beispielsweise, Entwurf der Kölner Stellplatzsatzung, die Anzahl der Stellplätze abhängig von der Wohnungsgröße machen. Je kleiner die Wohnungen, desto weniger Stellplätze.
• **2.2 Großraumbüros.** Wie ist eine hohe Beschäftigtendichte definiert? Ab wann ist es eine Einrichtung ein Großraumbüro? Das sollte klar definiert werden.
• **3.2 und 3.3 sonstige Verkaufsstätten:** Auch bei "sonstigen" Verkaufsstätten sollten Stellplätze für Lastenfahrräder berücksichtigt werden. Lastenräder sind nicht darauf beschränkt, damit nur "Güter des täglichen Bedarfs" zu kaufen.
• **8.2 Grundschulen**. Auch bei Grundschulen sollten Stellplätze für Lastenräder wie bei Kitas berücksichtigt werden.
• **8.5 Fachhochschulen/Universitäten**. Diese sollten analog zu den anderen Bildungseinrichtungen **je 1 Fahrradabstellplatz je 2 Studierende** angesetzt werden
• **Kirchen oder Veranstaltungsstätten für religiöse Zwecke, Freibäder** (nur Hallenbäder), **Reitanlagen und Waschsalons sind nicht aufgeführt.** Diese sollten auch aufgeführt werden.

Zu Anlage 2: Parkraumbewirtschaftung als Mittel zur Reduzierung von Stellplätzen wird kritisch gesehen. Dann werden die vom Bauvorhaben ausgelösten Pkw-Verkehre nicht am Bauvorhaben abgestellt sondern im Umfeld solange die Möglichkeiten im Umfeld kostenlos oder kostengünstiger sind. Ohne einen ganzheitlichen Ansatz zur Bewirtschaftung von Stellplätzen nicht nur vom Bauvorhaben, sondern auch unter Einbezug des Umfeldes wird dies nur zu Verlagerungen von abgestellten Kfz und nicht zur Reduzierung führen.

Der bittet, die Änderungen vor dem Ratsbeschluss in den Entwurf der Stellplatzsatzung einarbeiten zu lassen.

Herrn

Oberbürgermeister Richrath

Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	Eingabe Stellplatzsatzung	19.5.2021

Betr.: Antrag zur Änderung des Entwurfes zur Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

der stellt den Antrag, vor der Beschlussfassung im Rat der Stadt Leverkusen, folgende Änderungen in den Entwurf zur Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen vorzunehmen:

• **Zu § 2:** Es fehlt ein Passus, dass nicht notwendige Stellplätze nicht zulässig sind, um zu verhindern das mehr als das notwendige Maß an Stellplätzen realisiert wird. Ein solcher Passus sollte ergänzt werden.

• **Zu § 2 Absatz 2:** Zur anspruchsgerechten Gestaltung der Fahrradabstellplätze sollte hier auf Regelwerke bzw. Hinweispapiere hingewiesen werden. Beispielsweise die DIN 79008 oder die TR 6102 des ADFC oder "Hinweise zum Fahrradparken" der FGSV als aktueller Stand der Technik.

• **Zu § 2 Absatz 2, Aufzählung Punkt 4:** die Mindestfläche von 1,5 m² pro Fahrrad bedeutet ein Platz von 2,00 Meter Länge und nur 0,75 Meter Breite. Bedenken Sie bitte, dass, wenn Fahrrad an Fahrrad abgestellt wird, die **Punkte 2 und 3** nicht erfüllbar sind. Hier ist dringend geboten, eine Breite von 1,00 Meter als Mindestmaß festzulegen, dann können Vorrichtungen nach **Punkt 2** erfüllt werden.

• **zu § 3 Absatz 3**: Bei den Reduzierungsmöglichkeiten durch den ÖPNV fehlt mit der Formulierung " kann" die Verbindlichkeit. Zumindest die Formulierung "sollte" würde hier mehr Verbindlichkeit zur Anwendung dieser Reduzierungsmöglichkeiten geben.

• **zu § 3 Absatz 10**: Es sollten nicht ausschließlich die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen als Möglichkeiten zur Reduzierung berücksichtigt werden, sondern beispielsweise die Möglichkeit gegeben wird, über ein Verkehrsgutachten andere

Maßnahmen nachzuweisen in Form einer Einzelfallprüfung. Auch, um für noch in Zukunft "entstehende" Möglichkeiten der Vermeidung des Kfz-Verkehrs offen zu sein. Dies sollte entsprechend in die Stellplatzsatzung **zusätzlich aufgenommen werden**.

• **zu § 4 Absatz 4:** "nur in Ausnahmenfällen in zumutbarer Entfernung (fußläufige Entfernung max. 100 m)". Auch für Ausnahmefälle sind 100 m für das Abstellen von Fahrrädern zu weit. Diese Abstellanlagen würden dann ohnehin nicht genutzt werden. **Maximal sollten 50 m als Entfernung** und auch nur in Ausnahmefällen **angesetzt werden**, **ansonsten immer nahe den Eingangsbereichen**.

• **zu § 4 Absatz 4, Punkt 6:** Bewohnerstellplätze: **Hier sollte explizit auch auf Abstellmöglichkeiten für Lastenfahrräder sowie weitere Sonderfahrräder und Kinderanhänger und deren Ansprüche hingewiesen werden**, sowie auf die notwendige Anzahl entsprechender Abstellplätze. Es nutzen keine Abstellplätze für Lastenräder an der Kita o.ä. Einrichtungen, wenn die Menschen zuhause keine Möglichkeit haben, das Lastenrad abzustellen. Zu beachten sind bei Lastenfahrräder nicht nur der größere Flächenbedarf der Abstellplätze, sondern auch bei Zugängen (Türen, Tore) und Rampen (Steigungen).

Zu Anlage 1 Richtzahlentabelle:
• **1.2 Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE):** Warum wird hier nicht die Wohnfläche statt der BGF verwendet? Die Wohnfläche umreißt genauer die Fläche, die tatsächlich zum Wohnen genutzt wird. Zudem könnte man hier analog zum, beispielsweise, Entwurf der Kölner Stellplatzsatzung, die Anzahl der Stellplätze abhängig von der Wohnungsgröße machen. Je kleiner die Wohnungen, desto weniger Stellplätze.
• **2.2 Großraumbüros.** Wie ist eine hohe Beschäftigtendichte definiert? Ab wann ist es eine Einrichtung ein Großraumbüro? Das sollte klar definiert werden.
• **3.2 und 3.3 sonstige Verkaufsstätten:** Auch bei "sonstigen" Verkaufsstätten sollten Stellplätze für Lastenfahrräder berücksichtigt werden. Lastenräder sind nicht darauf beschränkt, damit nur "Güter des täglichen Bedarfs" zu kaufen.
• **8.2 Grundschulen**. Auch bei Grundschulen sollten Stellplätze für Lastenräder wie bei Kitas berücksichtigt werden.
• **8.5 Fachhochschulen/Universitäten**. Diese sollten analog zu den anderen Bildungseinrichtungen **je 1 Fahrradabstellplatz je 2 Studierende** angesetzt werden
• **Kirchen oder Veranstaltungsstätten für religiöse Zwecke, Freibäder** (nur Hallenbäder), **Reitanlagen und Waschsalons sind nicht aufgeführt.** Diese sollten auch aufgeführt werden.

Zu Anlage 2: Parkraumbewirtschaftung als Mittel zur Reduzierung von Stellplätzen wird kritisch gesehen. Dann werden die vom Bauvorhaben ausgelösten Pkw-Verkehre nicht am Bauvorhaben abgestellt sondern im Umfeld solange die Möglichkeiten im Umfeld kostenlos oder kostengünstiger sind. Ohne einen ganzheitlichen Ansatz zur Bewirtschaftung von Stellplätzen nicht nur vom Bauvorhaben, sondern auch unter Einbezug des Umfeldes wird dies nur zu Verlagerungen von abgestellten Kfz und nicht zur Reduzierung führen.

Der bittet, die Änderungen vor dem Ratsbeschluss in den Entwurf der Stellplatzsatzung einarbeiten zu lassen.

63-630-we
Gerhard Wenzel
☎ 63 04

28.05.21

01
- über Frau Beigeordnete Deppe gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Änderung zum Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Leverkusen
- Bürgerantrag vom 19.05.2021
- Bürgerantrag Nr. 2021/0751

Die Verwaltungsstellungnahme ist in Zusammenarbeit mit der Planersocietät aus Dortmund entstanden, die den Entwurf der Leverkusener Stellplatzsatzung erarbeitet hat.

Zu § 2: Es fehlt ein Passus, dass nicht notwendige Stellplätze nicht zulässig sind, um zu verhindern, das mehr als das notwendige Maß an Stellplätzen realisiert wird. Ein solcher Passus sollte ergänzt werden.

Nach § 48 Abs. 3 Nr. 5 Bauordnung NRW (BauO NRW) besteht die Möglichkeit, eine Einschränkung oder Untersagung der Herstellung von notwendigen oder nicht notwendigen Garagen oder Stellplätzen zu regeln. Bedingung dafür sind Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe, die dies erfordern. Grundsätzlich besteht also die Möglichkeit, eine solche Regelung zu erlassen. Die Diskussionen zur kommunalen Stellplatzsatzung zwischen Stadt und Gutachter haben bisher nicht in eine solche Richtung geführt. Eine gesamtstädtische Untersagung der Herstellung nicht notwendiger Stellplätze dürfte vor dem Begründungshintergrund (Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe) sicherlich nicht ganz einfach werden. Grundsätzlich wäre noch zu sagen, dass der Bau von Stellplätzen sowohl Fläche beansprucht, als auch finanzielle Mittel erfordert. Zumindest in verdichteten Bereichen werden Bauherren/Investoren in der Regel eher darauf bedacht sein, so wenig Stellplätze herstellen zu müssen wie möglich. Anders könnte ein solcher Fall bei Supermärkten/Discountern (oder ähnlichen Nutzungen) aussehen, die in Bereichen mit ausreichend freier Fläche errichtet werden sollen. Gegebenenfalls könnte eine solche Regelung an die Gebietszonen der Stellplatzsatzung oder an einzelne Nutzungen gekoppelt werden. Hierzu wären dann wiederum die Bedingungen (Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe) einzubeziehen. Es ist daher eine grundsätzliche Entscheidung der Stadt erforderlich, ob und wie eine solche Regelung gewünscht ist. Die Verwaltung empfiehlt, für die nun zu beschließende Satzung ein solches Verbot noch nicht zu berücksichtigen und zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten. Insbesondere gilt es, die erforderlichen Bedingungen juristisch sauber zu definieren und detailliert darzulegen. Gegebenenfalls kann eine solche Regelung in einer Folgesatzung eingebracht werden.

*• **Zu § 2 Absatz 2:** Zur anspruchsgerechten Gestaltung der Fahrradabstellplätze sollte hier auf Regelwerke bzw. Hinweispapiere hingewiesen werden. Beispielsweise die DIN 79008 oder die TR 6102 des ADFC oder "Hinweise zum Fahrradparken" der FGSV als aktueller Stand der Technik.*

Auf solch konkrete Verweise wurde innerhalb der Satzung bewusst verzichtet, da sich die genannten Regelwerke und Richtlinien im Laufe der Zeit verändern oder umbenannt werden und daraus resultieren würde, dass die Satzung auf veraltete Regelwerke verweisen würde. Dies würde dazu führen, dass die Satzung dann geändert und neu beschlossen werden müsste.

Im Übrigen muss der Bauherr die einschlägigen Vorschriften ohnehin einhalten.
Die Verwaltung empfiehlt, hier bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

Zu § 2 Absatz 2, Aufzählung Punkt 4: die Mindestfläche von 1,5 m² pro Fahrrad bedeutet ein Platz von 2,00 Meter Länge und nur 0,75 Meter Breite. Bedenken Sie bitte, dass, wenn Fahrrad an Fahrrad abgestellt wird, die Punkte 2 und 3 nicht erfüllbar sind. Hier ist dringend geboten, eine Breite von 1,00 Meter als Mindestmaß festzulegen, dann können Vorrichtungen nach Punkt 2 erfüllt werden.

Die Thematik ist in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung zu betrachten. Die dort ersichtlichen, weiterführenden Anforderungen an Fahrradabstellplätze machen Angaben zu den Abständen zwischen Anlehnbügel bei ein- bzw. beidseitiger Nutzung (1,2 m bei einseitiger & 1,5 m bei beidseitiger Nutzbarkeit). Im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 2 Nr. 4 gemachten Vorgaben entstehen immer Flächenzusammenhänge, die größer sind als die hier angegebene Beispielrechnung, da 0,6 m (bei einseitiger Nutzung) bzw. 0,75 m (bei beidseitiger Nutzung) Abstand in beide Richtungen gegeben sein müsste. Das heißt hier entstehen 1,2 – 1,5 m breite Fahrradabstellplätze. Eine Möglichkeit, die sich hieraus ergibt, ist die Verlagerung von § 2 Abs. 2 Nr. 4 in die Aufzählung von § 4 Abs. 4. Dann wäre der Zusammenhang deutlicher.
Die Verwaltung empfiehlt die Verlagerung des § 2 Absatz 2 Nummer 4 nach § 4 Absatz 4 Nr. 1. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden dadurch zu Nummern 2 bis 5.

Zu § 3 Absatz 3: Bei den Reduzierungsmöglichkeiten durch den ÖPNV fehlt mit der Formulierung „kann" die Verbindlichkeit. Zumindest die Formulierung „sollte" würde hier mehr Verbindlichkeit zur Anwendung dieser Reduzierungsmöglichkeiten geben.

Die Reduzierungsmöglichkeit nach der ÖPNV-Qualität ist ein Angebot an Bauherren/Investoren und muss nicht in Anspruch genommen werden. Wer die nach Richtzahlentabelle notwendigen Stellplätze erstellen möchte, kann dies grundsätzlich auch tun.

Die Verwaltung empfiehlt, hier bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

Zu § 3 Absatz 10: Es sollten nicht ausschließlich die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen als Möglichkeiten zur Reduzierung berücksichtigt werden, sondern beispielsweise die Möglichkeit gegeben werden, über ein Verkehrsgutachten andere Maßnahmen nachzuweisen in Form einer Einzelfallprüfung. Auch, um für noch in Zukunft "entstehende" Möglichkeiten der Vermeidung des Kfz-Verkehrs offen zu sein. Dies sollte entsprechend in die Stellplatzsatzung zusätzlich aufgenommen werden.

Der Vorschlag erscheint überflüssig, da bereits nach § 3 Absatz 1 Satz 3 ein Verkehrsgutachten als Alternative erbracht werden kann. Inhalt des Gutachtens kann auch eine nicht in der Satzung vorgesehene alternative „besondere Maßnahme“ sein, die zu einer Reduzierung oder Aussetzung der Stellplatzpflicht führen kann.
Die Verwaltung empfiehlt, hier bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

Zu § 4 Absatz 4: „nur in Ausnahmenfällen in zumutbarer Entfernung (fußläufige Entfernung max. 100 m)". Auch für Ausnahmefälle sind 100 m für das Abstellen von Fahrrädern zu weit. Diese Abstellanlagen würden dann ohnehin nicht genutzt werden. Maximal sollten 50 m als Entfernung und auch nur in Ausnahmefällen angesetzt werden, ansonsten immer nahe den Eingangsbereichen.

Die Musterstellplatzsatzung gibt für die Spanne der zumutbaren Entfernung, die nur in Ausnahmefällen Anwendung finden soll, für Fahrradabstellplätze 50 – 150 m an. Mit 100 m bewahrt man sich hier einen gewissen Spielraum, der insbesondere bei größeren Vorhaben mit größeren Grundstücken wichtig werden könnte. Bei der Vorgabe von 50 m besteht bei entsprechenden Nutzungen (z. B. Schulgebäude) kaum Spielraum für die Anordnung von Fahrradabstellplätzen.

Die Verwaltung empfiehlt, hier bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

Zu § 4 Absatz 4, Satz 6: Bewohnerstellplätze: Hier sollte explizit auch auf Abstellmöglichkeiten für Lastenfahrräder sowie weitere Sonderfahrräder und Kinderanhänger und deren Ansprüche hingewiesen werden, sowie auf die notwendige Anzahl entsprechender Abstellplätze. Es nutzen keine Abstellplätze für Lastenräder an der Kita o.ä. Einrichtungen, wenn die Menschen zuhause keine Möglichkeit haben, das Lastenrad abzustellen. Zu beachten sind bei Lastenfahrrädern nicht nur der größere Flächenbedarf der Abstellplätze, sondern auch bei Zugängen (Türen, Tore) und Rampen (Steigungen).

Mit der Formulierung aus Satz 5 „Beschäftigte, Schüler, Studierende und sonstige dauerhafte Nutzer einer Einrichtung“ sind auch Bewohner gemeint. Zur Verdeutlichung können Bewohner in diesem Zusammenhang aber auch explizit genannt werden. Der Absatz ist so aufgebaut, dass die Sätze 1-3 für alle Fahrradabstellplätze gelten, die Sätze 1-4 gelten für Fahrradabstellplätze für Besucher, die Sätze 1-5 für Fahrradabstellplätze für dauerhafte Nutzer (Beschäftigte, Schüler, Studierende, Bewohner) und die Sätze 1-6 gelten für Fahrradabstellplätze für Bewohner.

Die Verwaltung empfiehlt, zur Verdeutlichung in § 4 Absatz 4 Satz 5 vor dem Wort „Beschäftigte“ das Wort „Bewohner“ zu ergänzen.

Zu Anlage 1 Richtzahlentabelle:
1.2 Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE): Warum wird hier nicht die Wohnfläche statt der BGF verwendet? Die Wohnfläche umreißt genauer die Fläche, die tatsächlich zum Wohnen genutzt wird. Zudem könnte man hier analog zum, beispielsweise, Entwurf der Kölner Stellplatzsatzung, die Anzahl der Stellplätze abhängig von der Wohnungsgröße machen. Je kleiner die Wohnungen, desto weniger Stellplätze.

Für die Verwendung der BGF gibt es verschiedene Gründe. Hauptsächlich ist aber, dass der Planungsprozess unter Berücksichtigung der BGF einfacher handhabbar ist als mit der Wohnfläche, da zum Zeitpunkt des Bauantrags die genaue Flächenverteilung

auf die verschiedenen Arten der Flächennutzungen (u.a. Wohnfläche) nicht zwangsläufig bekannt sein muss. Die BGF ist zu diesem Zeitpunkt als Gesamtgröße hingegen bereits bekannt.

Die Verwaltung empfiehlt, hier bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

2.2 Großraumbüros. Wie ist eine hohe Beschäftigtendichte definiert? Ab wann ist es eine Einrichtung ein Großraumbüro? Das sollte klar definiert werden.

Die Beurteilung hierzu liegt im Ermessen der prüfenden Behörde. Hier strikte Vorgaben beziehungsweise Definitionen zu machen oder zu geben, würde den Planungsprozess konterkarieren und die Schwierigkeit erhöhen, ein passendes Nutzungskonzept für das Vorhaben zu finden. Auch ist hier zu berücksichtigen, dass bei Objekten, die veräußert oder vermietet werden sollen, nicht von vornherein klar ist, welche Nutzung letztendlich in dem Vorhaben realisiert wird.

Die Verwaltung empfiehlt, hier bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

3.2 und 3.3 sonstige Verkaufsstätten: Auch bei "sonstigen" Verkaufsstätten sollten Stellplätze für Lastenfahrräder berücksichtigt werden. Lastenräder sind nicht darauf beschränkt, damit nur "Güter des täglichen Bedarfs" zu kaufen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Formulierung aus 3.1.und 3.2 „Ab einer Anzahl von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen ist für jeden 10. Fahrradabstellplatz eine Fläche von mind. 2,5 m² für das Abstellen von Lastenrädern vorzusehen.“ ebenfalls in 3.3 und 3.4 einzufügen.

8.2 Grundschulen. Auch bei Grundschulen sollten Stellplätze für Lastenräder wie bei Kitas berücksichtigt werden.

Für Grundschulen ist der gleiche Schlüssel, wie bei den weiterführenden Schulen sinnvoll. Die Fahrradabstellplätze sind für die Schüler gedacht und nicht für eventuelle Bring- und Holdienste der Eltern.

Die Verwaltung empfiehlt, hier bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

8.5 Fachhochschulen/Universitäten. Diese sollten analog zu den anderen Bildungseinrichtungen je 1 Fahrradabstellplatz je 2 Studierende angesetzt werden.

Da Studierende unter anderem auch mit dem Auto oder dem ÖPNV zu den Vorlesungen fahren, kann es bei den bisherigen Zahlen bleiben.

Die Verwaltung empfiehlt, hier bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

Kirchen oder Veranstaltungsstätten für religiöse Zwecke, Freibäder (nur Hallenbäder), Reitanlagen und Waschsalons sind nicht aufgeführt. Diese sollten auch aufgeführt werden.

§ 3 Abs. 2 der kommunalen Stellplatzsatzung regelt den Umgang mit Nutzungen, die nicht in der Richtzahlentabelle aufgeführt sind: „(2) [1]Für bauliche und sonstige Anlagen,

deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. [2]Dabei sind die in Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen. [3]Diese sind anschließend in einer Einzelfallberechnung von Seiten der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichteten zu überprüfen. [4]Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Die Verwaltung empfiehlt, hier bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

Zu Anlage 2: Parkraumbewirtschaftung als Mittel zur Reduzierung von Stellplätzen wird kritisch gesehen. Dann werden die vom Bauvorhaben ausgelösten Pkw-Verkehre nicht am Bauvorhaben abgestellt, sondern im Umfeld, solange die Möglichkeiten im Umfeld kostenlos oder kostengünstiger sind. Ohne einen ganzheitlichen Ansatz zur Bewirtschaftung von Stellplätzen nicht nur vom Bauvorhaben, sondern auch unter Einbezug des Umfeldes wird dies nur zu Verlagerungen von abgestellten Kfz und nicht zur Reduzierung führen.

Nach § 3 Absatz 10 der Satzung kann die Herstellung der Stellplätze ausgesetzt werden, wenn besondere Maßnahmen ergriffen werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Aussetzung infrage kommt, trifft die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn also die Gefahr besteht, dass der ruhende Verkehr vermehrt in die Umgebung verlagert wird, wird die Behörde der Aussetzung aufgrund Parkraumbewirtschaftung nicht zustimmen.

Die Verwaltung empfiehlt, hier bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

Bauaufsicht

Bürgerantrag Nr. 2021/0751
erg. Schreiben des
Bürgerantragstellers v. 30.05.2021

Herrn

Oberbürgermeister Richrath

Stadt Leverkusen

5173 Leverkusen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 27.5.2021 I/01-011-12-zi	Unser Zeichen	Datum 30.5.2021

Betr.: Einspruch zur Stellungnahme der Verwaltung vom 27.5.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der bittet Sie, die Stellungnahme der Bauaufsicht vom 27.5 2021 zum Bürgerantrag Nr. 2021/0751 zu prüfen, weil einige Aussagen nicht mehr zeitgemäß sind.

Beispielsweise:

Zu § 2 Absatz 2 empfiehlt die Verwaltung „...Auf solch konkrete Verweise wurde innerhalb der Satzung bewusst verzichtet, da sich die genannten Regelwerke und Richtlinien im Laufe der Zeit verändern oder umbenannt werden und daraus resultieren würde, dass die Satzung auf veraltete Regelwerke verweisen würde. Dies würde dazu führen, dass die Satzung dann geändert und neu beschlossen werden müsste. ...".

Anmerkung Es reicht aus, wenn in der Stellplatzsatzung das Regelwerk genannt wird, mit dem ergänzenden Halbsatz: „in der jeweils gültigen Fassung". So ist die Stadt und der jeweilige Bauherr auf der sicheren Seite.

Zu § 4 Absatz 4 Satz 6 bleibt das Lastenfahrrad von der Verwaltung unerwähnt.

Anmerkung Das Lastenfahrrad wird immer mehr genutzt. Es ist aus dem Radverkehr nicht mehr wegzudenken. Die Anzahl der verkauften Lastenfahrräder steigt von Jahr zu Jahr. Deshalb sollte das Lastenfahrrad mit den speziellen Längenmaßen in der Stellplatzsatzung berücksichtigt werden.

Zu 8.2: Die Verwaltung führt aus: „Für Grundschulen ist der gleiche Schlüssel, wie bei den weiterführenden Schulen sinnvoll. Die Fahrradabstellplätze sind für die Schüler gedacht und nicht für eventuelle Bring- und Holdienste der Eltern."

Anmerkung Auch Mütter oder Väter, die ihre Kinder mit Lastenfahrräder in die Schule fahren und anschließend dort ehrenamtliche Arbeit in der Betreuung der Schülerinnen und Schüler leisten oder in der Essensausgabe tätig sind, sollten die Möglichkeit haben, ihre Lastenfahrräder abzustellen, genauso wie das Lehrpersonal mit Lastenfahrrädern zur Schule kommen können.

Der ist der Meinung, dass die neuesten Aktivitäten der Stadt, Lastenfahrräder in das Fahrradverleihsystem zu integrieren, bei der Bauaufsicht noch nicht ganzheitlich durchgedrungen sind. Deshalb bittet der die Lastenfahrräder auch in der neuen Stellplatzsatzung durchgängig zu erwähnen. Das gleiche gilt für:

Zu 8.5: Die Verwaltung führt aus: Da Studierende unter anderem auch mit dem Auto oder dem ÖPNV zu den Vorlesungen fahren, kann es bei den bisherigen Zahlen bleiben.

Anmerkung Woher nimmt die Verwaltung die Erkenntnis, dass die Studierenden nur mit dem Auto oder dem ÖPNV zu den Vorlesungen kommen? Gerade in der nbso mit dem neuen Campus werden nicht nur Vorlesungen abgehalten, sondern die Studierenden verbringen ihren Studientag ganztägig im Campus. Und dürfen auch mit Fahrräder kommen. Nicht wenige haben sich Lastenfahrräder zugelegt, mit denen sie ihre Unterlagen transportieren können.

Hier bittet der dringend um Nachbesserung, um die erstrebte Verkehrswende mit Abstellplätzen für Lastenfahrräder zu unterstützen. Die gewollte Verkehrswende setzt für die Kurzstrecken bis 10 km auf das Fahrrad und die Verwaltung, aber auch die Politik, sollte dieser Vision folgen.

Mit freundlichen Radlergrüßen